

Ausgegeben in Steinfurt am 16. Dezember 2025			Nr. 75/2025
Nr.	Datum	Titel	Seite
461	03.12.2025	Öffentliche Bekanntgabe gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Beseitigung eines Teiches auf dem Grundstück Gemarkung Wettringen, Flur 35, Flurstück 835	798
462	08.12.2025	Öffentliche Bekanntgabe gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Renaturierung der Steinfurter Aa und die Herstellung eines Strahlursprungs auf den Grundstücken Gemarkung Wettringen, Flur 21, Flurstücke 79, 5, 52, 81, 84, 85 und 87	799
463	12.12.2025	Öffentliche Bekanntgabe gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Errichtung und Betrieb einer Trocknungsanlage; Stärkefabrik in Ibbenbüren	800
464	15.12.2025	Öffentliche Bekanntgabe gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Errichtung einer Gewerbehalle auf dem Grundstück Gemarkung Westerkappeln, Flur 130, Flurstück 658	801
465	15.12.2025	Öffentliche Bekanntgabe gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Wesentliche Änderung für eine Windenergieanlage im Außenbereich der Gemeinde Saerbeck auf dem Grundstück in 48369 Saerbeck, Gemarkung Saerbeck, Flur 58, Flurstück 42	802
466	16.12.2025	Ungültigkeitserklärung für einen Dienstausweis	803
467	16.12.2025	Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2026	803 – 805

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,90 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzelexemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o. g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [amtsblatt@kreis-steinfurt.de](mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de).

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

## **461. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

Der Antragsteller Herr Georg Rauen hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Beseitigung eines Teiches auf dem Grundstück Gemarkung Wettringen, Flur 35, Flurstück 835, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG, sodass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 03.12.2025

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umweltamt  
Im Auftrag  
gez. Dr. Winters

**Kreis Steinfurt 75/2025/461**

## **462. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

Der Antragsteller Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 (WHG) für die Renaturierung der Steinfurter Aa und die Herstellung eines Strahlursprungs auf den Grundstücken Gemarkung Wettringen, Flur 21, Flurstücke 79, 5, 52, 81, 84, 85 und 87 beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG, so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 08.12.2025

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umweltamt  
Im Auftrag  
gez. Dr. Winters

**Kreis Steinfurt 75/2025/462**

## **463. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Crespel & Deiters GmbH & Co. KG beantragt beim Kreis Steinfurt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die wesentliche Änderung ihrer Stärkefabrik in 49479 Ibbenbüren, Groner Allee 76. Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Trocknungsanlage für Gluten zwecks Wiederherstellung der Trocknungskapazität nach Verlust durch einen Brandschaden.

Das geänderte Vorhaben ist der Nummer 7.23.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. UVPrechtlich ist hinsichtlich des geänderten Vorhabens aufgrund von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Anwendung der Kriterien nach der Anlage 3 zum UVPG ergibt die allgemeine Vorprüfung, dass das geänderte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorrufen kann. Die genehmigte Produktionskapazität der Stärkefabrik bleibt durch das Vorhaben unberührt. Auch der Anlagenstandort wird nicht verändert. Er befindet sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplans der Stadt Ibbenbüren. Das Vorhaben steht im Einklang mit dortigen Festsetzungen. Der Anlagenstandort liegt außerhalb der unter der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzgebiete.

Einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf es nicht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Steinfurt, 12.12.2025

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umweltamt  
Im Auftrag  
gez. Beckmann

**Kreis Steinfurt 75/2025/463**

**464. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

Der Antragsteller Bernd Glaser hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau (Verrohrung) eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung einer Gewerbehalle auf dem Grundstück Gemarkung Westerkappeln, Flur 130, Flurstück 658, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 15.12.2025

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umweltamt  
Im Auftrag  
gez. Dr. Winters

**Kreis Steinfurt 75/2025/464**

## **465. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Windenergie Kahne GmbH & Co. KG beantragt beim Kreis Steinfurt gemäß § 16 b Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die wesentliche Änderung für eine Windenergieanlage (WEA) im Außenbereich der Gemeinde Saerbeck. Bei der Anlage handelt es sich um eine Windenergieanlage des Typs Enercon E 175 EP 5 HST auf dem Grundstück in 48369 Saerbeck, Gemarkung Saerbeck, Flur 58, Flurstück 42.

Das Vorhaben umfasst Die Änderung der bisher genehmigten Turmkonstruktion. Der Turm der Windenergieanlage wird zu einem Hybrid- Stahlturm geändert. Dieser besteht ausschließlich aus Stahlsegmenten – im unteren Bereich aus verkanteten und untereinander mit Schraubnieten verbundenen Stahlblech und in den oberen Turmsegmenten aus runden Stahlrohren.

Das Genehmigungsverfahren wird nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), entsprechend § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Für dieses Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) vorzunehmen.

Die Änderung der Turmkonstruktion hat ausschließlich Auswirkungen auf baurechtliche Belange und keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG. Alle anderen Belange ändern sich nicht.

Die UVP-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die beantragte Änderung keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Steinfurt, 15.12.2025

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umweltamt  
Im Auftrag  
gez. Meiers

**Kreis Steinfurt 75/2025/465**

## **466. Ungültigkeitserklärung für einen Dienstausweis**

Der unter der lfd. Nr. 184/25 ausgestellte Dienstausweis für Herrn Pascal Iger wird hiermit für ungültig erklärt.

Steinfurt, 16.12.2025

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 75/2025/466**

## **467. Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2026**

- I. Der folgende Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2026 wird am 15.12.2025 dem Kreistag zugeleitet:

**Entwurf  
der  
Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt  
für das Haushaltsjahr 2026**

Gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert am 10.07.2025 (GV NRW S. 618), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert am 10.07.2025 (GV NRW S. 618), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises vorraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

*im Ergebnisplan mit*

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>975.092.520 €</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>975.092.520 €</b>

*im Finanzplan mit*

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden
---

Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>953.008.059 €</b> <b>950.560.388 €</b>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>19.422.986 €</b> <b>58.386.750 €</b>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	<b>38.960.000 €</b> <b>6.082.958 €</b>

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **38.960.000 €** festgesetzt.

## § 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **28.080.000 €** festgesetzt.

Gem. § 12 Abs. 2 KomHVO können einzelne Verpflichtungsermächtigungen auch für andere Investitionsmaßnahmen innerhalb desselben Budgets in Anspruch genommen werden.

## § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **30.000.000 €** festgesetzt.

## § 6

- (1) Der Hebesatz der von allen Städten und Gemeinden zu zahlenden allgemeinen Kreisumlage wird gem. § 56 Abs. 1 KrO NRW auf **34,2 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2026 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (2) Für 20 Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt ohne eigenes Jugendamt nimmt der Kreis die Aufgaben der Jugendhilfe durch sein Kreisjugendamt wahr. Gem. § 56 Abs. 5 KrO NRW wird die Mehrbelastung für diese Städte und Gemeinden auf **27,99 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2026 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (3) Die allgemeine Kreisumlage und die Mehrbelastung sind zum 15. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Wird die Wertstellung nicht zum Fälligkeitstag vorgenommen, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben.

## § 7

Außerhalb von Radwegebau- und kleinen Straßenum- und Straßenausbaumaßnahmen wird die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO auf **50.000 €** (Summe der jährlichen Auszahlungen je Einzelmaßnahme) festgesetzt.

## § 8

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW wird auf **125.000 €** für die Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall festgelegt, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen. Für alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird die Wertgrenze auf **25.000 €** festgelegt.

Aufgestellt:

Steinfurt, 26.11.2025  
gez. Christian Termathe  
(Kreiskämmerer)

Bestätigt:

Steinfurt, 27.11.2025  
gez. Dr. Martin Sommer  
(Landrat)

- II.** Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit gemäß § 54 KrO NRW öffentlich bekannt gemacht. Während der Dauer des Beratungsverfahrens wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen im Kreishaus in Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Kämmerei, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Des Weiteren kann der Entwurf der Haushaltssatzung auf der Homepage des Kreises Steinfurt ([www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)) eingesehen werden.

Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden können gem. § 54 Kreisordnung NRW in der Zeit vom 17.12.2025 bis 30.12.2025 beim Landrat des Kreises Steinfurt – Kämmerei –, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Steinfurt, 16.12.2025

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Az. 13/2-01.02.05-01/007  
gez. Dr. Martin Sommer  
Landrat  
Kreis Steinfurt

**Kreis Steinfurt 75/2025/467**